

Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“

vom 03.05.2022

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, i. V. m. § 15 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), wird verordnet:

Präambel

Die Dithmarscher Geest hat aufgrund der Naturraumausstattung, des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung insgesamt einen hohen Wert für das Landschaftserleben und die Erholung.

Der Kreis Dithmarschen möchte das naturraumtypische Landschaftsbild, das im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Nordergeest“ durch ein markant ausgeprägtes Relief mit den Verflechtungen von Geestzungen, zum Teil weit eingeschnittene Niederungsbereiche, das historische Knicknetz, Waldstandorte und eine Vielzahl archäologischer Denkmale charakterisiert ist, in seiner Gesamtheit vor erheblichen Beeinträchtigungen schützen. Hierzu wird eine Landschaftsschutzgebietsverordnung auf der Grundlage von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG erlassen.

Zur Sicherstellung des Schutzzwecks ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein gestuftes Regelungskonzept (Schutzregime) vorgesehen. Die etwaigen Einschränkungen dürfen dabei nicht weiterreichen, als dies zur Sicherstellung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Im Rahmen der Erarbeitung des Schutzregimes ist eine sorgfältige Abwägung aller maßgeblichen Interessen erfolgt. Den Interessen der Landwirtschaft an der Fortführung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung ist dabei umfassend Rechnung getragen worden, zumal von den landwirtschaftlichen Betrieben wesentlich zum Erhalt des bestehenden naturraumtypischen Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft beigetragen wird.

§ 1
Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist zum Teil besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193). Die diesbezüglich geltenden Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 12 a Absatz 5 des LNatSchG in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 5.423 ha groß. Es besteht aus 2 Teilflächen und wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Teilfläche 1:

Die Grenze umrundet den Siedlungsentwicklungsbereich Süderheistedt - Norderheistedt südlich, östlich bis zur Straße Heidloh. Von dort verläuft sie entlang vorhandener Flurstücksgrenzen nach Nordosten um etwas nördlich des Ziegeleiweges nach Osten abzuknicken. Die Grenze verläuft bis zur Kreisstraße K 49 in östliche Richtung und verläuft dann in nordöstlicher Richtung, bis zum Bauerholzweg, südlich des Golfplatzes Gut Apeldör. Von dort wird der Golfplatz in etwa östlicher Richtung gequert. Sie umrundet die Siedlungsentwicklungsbereiche von Glüsing und verläuft südlich, östlich und nördlich bis zur Hollingstedter Straße (L 150). Die Grenze verläuft in nördlicher Richtung entlang der L 150 und knickt auf Höhe der Kläranlage Hollingstedt nach Osten ab. Die Grenze umrundet Hollingstedt entlang des Siedlungsentwicklungsbereichs östlich bis zum Möhlenweg und quert dabei erneut die L 150 und verläuft dann in nördlicher Richtung bis zur Straße Olenkamp, um dann nach Osten bis zum Siedlungsentwicklungsbereich von Delve zu verlaufen. Die Grenze umfährt südwestlich den Siedlungsentwicklungsbereich Delve und das LSG „Südermoor bei Schwienhusen“ westlich. Anschließend umrundet die Grenze die sich großflächig zur Eider öffnende Niederung der Wallener Au und folgt dann dem Siedlungsentwicklungsbereich von Wallen bis zur K 47. Sie knickt dann nach Süden ab und umrundet die Eierniederung bis zum Siedlungsentwicklungsbereich von Pahlen und umfährt den Siedlungsentwicklungsbereich Pahlen westlich und anschließend den Siedlungsentwicklungsbereich Dörpling im Süden und Osten bis zur Bergstraße am Ostrand Pahlens. Die Grenze folgt dann der Bergstraße bis zum Ende der Geestzunge nach Osten und dann weiter südlich und südwestlich an der Grenze zwischen Geest und Eierniederung. Die Grenze bilden anschließend das LSG „Großes Moor/Kätner Moor“, der ehemalige Kleinbahndamm, das NSG „Dellstedter Birkwildmoor“ bis zur K 44. Der Siedlungsentwicklungsbereich Dellstedt wird westlich, südlich und östlich umfahren. Dann verläuft die Grenze in östlicher und südlicher Richtung entlang der Herkmenau bis zur Straße Rethbucht. Von da aus verläuft die Grenze entlang der Niederrückenkante bis zur Bundesstraße B 203 auf Höhe Neuenfähre. Anschließend verläuft die Grenze entlang der Nordseite der B 203 von Neuenfähre bis zum Siedlungsentwicklungsbereich Wrohm. Sie umfährt diesen nördlich und folgt anschließend der Nordseite der B 203 von der Ortslage Wrohm bis zum Siedlungsentwicklungsbereich von Lüdersbüttel, umrundet diesen nördlich und verläuft weiter in Richtung Westen entlang der Nordseite der B 203 bis zum Siedlungsentwicklungsbereich Tellingstedt. Sie umrundet den Siedlungsentwicklungsbereich Tellingstedt im O, N und W bis zum Angelsee Tellingstedt an der Nordseite der B 203. Sie folgt ein kurzes Stück der Bundesstraße, anschließend folgt die Grenze der Gemeindegrenze Tellingstedt und Welmbüttel nach Nordwesten und verläuft dann weiter in Richtung Südwesten entlang der Südostseite des Weges bis zur Waldgrenze. Sie folgt dem Weg entlang, nördlich des FFH-Gebietes „Wald bei Welmbüttel“ und weiter in Richtung Nordwesten bis zum LSG „Welmbütteler Moor“ an dessen Ostseite die Grenze, bis etwa zur halben Höhe, des LSGs folgt. Dort knickt sie in östliche Richtung ab und folgt der Grenze zwischen Geest und angrenzender Niederung der Öster Au, wobei auch die Siedlung Krim umrundet wird. Anschließend verläuft sie in nordöstlicher Richtung bis zu einem Wirtschaftsweg südwestlich von Schalkholz. Mit diesem knickt die Grenze nach Norden ab bis zur Straße Vierth. Dieser Straße folgt sie nach Westen bis zum Übergang zur Niederung, an dem sie sich nach Norden orientiert und entlang der Geestkante westlich der Siedlung Vierth bzw. südlich von Pahlkrug verläuft. Die Grenze folgt weiter der Geestkante und verläuft südlich der Ortschafts Linden bis zum Siedlungsentwicklungsbereich von Barkenholm. Die Grenze umfährt den Siedlungsentwicklungsbereich Barkenholm im Osten, Norden und Westen und folgt dann weiter der Geestkante bis zum Siedlungsentwicklungsbereich von Süderheistedt.

Teilfläche 2

Die Grenze umfährt die inmitten der Wierbek und Öster Au-Niederung gelegene Geestinsel entlang der Geestkante. Die Grenze verläuft beginnend an der Reihenstraße 22 in Tellingstedt Richtung Norden entlang der Straße. In Rederstall ändert die Straße ihren Namen zur Rederstaller Straße und folgt dieser Richtung Osten bis hinter die Ortslage Bergelieth. Dort knickt die Grenze Richtung Südwesten ab und verläuft in einem Bogen entlang der Geestkante in nördlicher Richtung. Anschließend verläuft die Grenze wieder in südliche Richtung bis an das nördliche Ufer der Wierbek, um dann in einem Bogen in nordwestliche Richtung entlang der Niederung wieder zum Ausgangspunkt zu verlaufen.

- (2) Das Gebiet liegt in den Gemeinden

Barkenholm, Dellstedt, Delve, Dörpling, Glüsing, Hennstedt, Hollingstedt, Hövede, Linden, Norderheistedt, Pahlen, Schalkholz, Süderdorf, Süderheistedt, Tellingstedt, Walen. Welmbüttel, Westerborstel und Wrohm.

- (3) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets ergibt sich aus den der Verordnung beigefügten Karten. Er ist in einer dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 60.000 rot schraffiert dargestellt. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 hellrot schraffiert eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der roten Linie.
- (4) Die besonders schützenswerten Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes weisen unterschiedliche Empfindlichkeiten auf. Sie werden daher in die Zonen „Geestbereiche“ und „Niederungen“ unterteilt. Teile der Zone „Geestbereiche“ sind zudem als „Bereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen“ dargestellt.
- (5) Die Zone „Niederungen“ ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 gelb-rot schraffiert dargestellt.
- (6) Der „Bereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen“ ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 violett-rot schraffiert dargestellt.
- (7) Die Abgrenzungskarten sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung, für die Zone „Niederungen“ und für den „Bereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen“ maßgeblich und als Anlagen 2.1 bis 2.5 beigefügt. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (8) Ausfertigungen der Karten sind beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde in Heide verwahrt. Weitere Karten sind bei dem betroffenen Amt Kirchspielslandgemeinden Eider niedergelegt.
- (9) Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das im nördlichen Teilabschnitt der Dithmarscher Geest liegende Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ umfasst einen vielgestaltigen Raum mit markant ausgeprägten Geestzungen, die sich aufgrund ihrer deutlich struktureicheren natürlichen Ausstattung von den umgebenden, unterschiedlich ausgedehnten Niederungs- und Marschbereichen abheben. Besonders charakteristisch sind zudem kleinere Niederungsbereiche,

die sich in die Geest einschneiden und von den Geestzungen eingefasst zu sein scheinen, sodass der Eindruck einer engen Verzahnung der Elemente entsteht. Hinzu kommen zum Teil historische Waldbestände, das historische Knicknetz sowie eine Vielzahl archäologischer Denkmale und Kulturlandschaftsbestandteile.

Die Wertigkeit und Bedeutung des Gebiets wird neben dem Wert der Einzelelemente insbesondere durch die Übergänge und das Zusammenspiel aneinandergrenzender Elemente bestimmt. Dieses räumliche Nebeneinander steigert dabei die Bedeutung für das Landschaftserleben. Insbesondere die strukturärmeren Niederungsbereiche sowie Kuppenlagen der Geestzungen ermöglichen weite Landschaftseinblicke und machen das prägende und für den Naturraum typische Relief erlebbar.

Während einzelne Bereiche des nördlichen Teilabschnitts der Dithmarscher Geest wie beispielsweise die bestehenden Landschaftsschutzgebiete und die gesetzlich geschützten Biotope bereits geschützt sind, unterliegt dieser Bereich in seiner Gesamtheit mit seiner ausgeprägten landschaftlichen Strukturvielfalt und der daraus resultierenden besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild, für die Erholungseignung und für den Tourismus keinem eigenständigen Schutz.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung dieses Gebietes begründet sich neben dem über 200 Jahre alten engmaschigen Knicknetz vor allem auch aus der Erlebbarkeit der eiszeitlichen Landschaftsgenese, die sich in der engen Verzahnung der unterschiedlich ausgeprägten Geestzungen und der in die Geest eingeschnittenen, kleineren und größeren Niederungsbereichen widerspiegelt. Diese Verzahnung der Elemente prägt das Landschaftsbild in besonderem Maße. Das Landschaftsbild wird zusätzlich durch die teilweise historischen und alten Waldstandorte sowie durch die zahlreichen noch erhaltenen archäologischen Denkmale bestimmt.

Aufgrund der besonderen naturräumlichen und kulturhistorischen Ausstattung hat das Landschaftsschutzgebiet zugleich auch eine besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung.

Das Gebiet erfüllt daher die Besonderheiten im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG in besonderem Maße.

(2) Der allgemeine Schutzzweck dieser Verordnung ist

1. der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
2. die Erhaltung des von vertikalen und großflächigen horizontalen Bauwerken, Anlagen und Strukturen bislang nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben.

(3) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung für die Zone „Geestbereiche“ ist

1. der Erhalt und der Schutz des für diese Landschaft typischen Reliefs mit den markant ausgeprägten Geestzungen sowie den vielerorts deutlich erlebbaren Übergängen zwischen Geest und Niederung,
2. der Erhalt der historischen Knicklandschaft,
3. der Erhalt der historischen, alten Wälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände,
4. der Erhalt der archäologischen Denkmale sowie
5. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.

- (4) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung für die Zone „Niederungen“ ist
1. der Erhalt und der Schutz des für diese Landschaft typischen Reliefs mit den in die Geest eingeschnittenen Niederungsbereichen sowie der vielerorts deutlich erleb-
baren Übergänge zwischen Geest und Niederung sowie
 2. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild
überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Ge-
bietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbeson-
dere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauord-
nung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu än-
dern,
 2. Stromleitungen ≥ 110 kV zu errichten oder bestehende Stromleitungen ≥ 110 kV
wesentlich zu ändern,
 3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und
Auffüllungen vorzunehmen,
 4. Gewässer auszubauen,
 5. Straßen, Wege, Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
 6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Lan-
desnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung
im Sinne des § 5 Absatz 2 BNatSchG,
 2. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftli-
che Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 Landeswaldgesetz vom
5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 30. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1317),
 3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundes-
jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976
(BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni
2020 (BGBl. I S. 1328),

4. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG sowie des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 17.03.2022 (GVOBl. S. 301),
 5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Sicherung und zum Ausbau bestehender Straßen, Wege, Brücken und Plätze,
 6. der Neu- und Ausbau von Radwegen an vorhandenen Straßen,
 7. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung einschl. Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen,
 8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft einschl. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Naturschutzmaßnahmen,
 9. der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von nicht mehr als 10 ha betroffen ist,
 10. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von nicht mehr als 2 ha betroffen ist und die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m über Geländeoberkante nicht übersteigt,
 11. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von bis zu 2 ha,
 12. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erforschung von archäologischen Denkmälern sowie
 13. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von genehmigten baulichen Anlagen.
- (2) Absatz 1 Nummer 9 gilt nicht für die Zone „Niederungen“. In der Zone „Niederungen“ sind der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen (auch Gewässerausbau) zulässig, wenn eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist.
- (3) Absatz 1 Nummer 10 gilt nicht für die Zone „Niederungen“. In der Zone „Niederungen“ sind Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau) zulässig, wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung (auch Gewässerausbau) eine Höhe von 2 m über Geländeoberkante nicht übersteigt und eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist.
- (4) Absatz 1 Nummer 11 gilt nicht für die Zone „Niederungen“. In der Zone „Niederungen“ sind Waldumwandlungen und Kahlschläge auf einer Fläche von bis zu 1 ha zulässig.
- (5) Sonstige Eingriffe im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG unterliegen nicht dem Verbot des § 4 dieser Verordnung.

§ 6 Zulässige bauliche Anlagen

- (1) Für die Zone „Geestbereiche“ gilt folgende Regelung:

Zulässig ist die Errichtung oder Änderung von verfahrensfreien bzw. genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422), (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen sowie Solar-Freiflächenanlagen) bis zu einer Höhe von 15 m und einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³. Bei Anbauten ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen. Solar-Freiflächenanlagen sind zulässig bis zu einer für die Errichtung von Solarmodulen und zugehörigen technischen Anlagen von Baugrenzen umfassten Fläche von 4 ha.

- (2) Für die Zone „Niederungen“ gilt folgende Regelung:

Zulässig ist die Errichtung oder Änderung von verfahrensfreien bzw. genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 LBO (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen und Solar-Freiflächenanlagen) bis zu einer Höhe von 12 m und einem umbauten Raum von bis zu 15.000 m³. Bei Anbauten ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen.

- (3) § 6 Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Errichtung von Windenergieanlagen.
- (4) In der Zone „Geestbereiche“ ist die Errichtung oder Änderung von Funkmastanlagen bis zu einer Höhe von 30 m zulässig.

§ 7 Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt.
- (2) In der Zone „Geestbereiche“ kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
1. den Neubau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen,
 2. die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von über 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von über 20.000 m³,
 3. die Errichtung oder Änderung von Solar-Freiflächenanlagen mit einer für die Errichtung von Solarmodulen und zugehörigen technischen Anlagen von Baugrenzen umfassten Fläche von über 4 ha,
 4. Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 30 m Gesamthöhe, im Falle von Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe,

5. Windenergieanlagen, deren Umgebungsradius, der sich aus der 15-fachen Gesamthöhe ergibt, vollständig in der Übersichtskarte und den Abgrenzungskarten dargestellten „Bereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen“ liegt,
 6. die Errichtung oder Änderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m,
 7. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von mehr als 10 ha betroffen ist,
 8. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von mehr als 2 ha betroffen ist und/oder die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m über Geländeoberkante übersteigt,
 9. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von über 2 ha und
 10. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Stromleitungen ≥ 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.
- (3) In der Zone „Niederungen“ kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
1. den Neubau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen,
 2. die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von bis zu 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³,
 3. die Errichtung oder Änderung von Solar-Freiflächenanlagen,
 4. die Errichtung oder Änderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m,
 5. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen (auch Gewässerausbau) bei einer Betroffenheit einer Fläche von über 0,5 ha,
 6. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau), wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung eine Höhe von 2 m über Geländeoberkante übersteigt und / oder eine Fläche von mehr als 0,5 ha betroffen ist,
 7. die Vornahme von Erstaufforstungen (unabhängig von der Flächengröße) und die Vornahme von Waldumwandlungen oder Kahlschlägen auf einer Fläche von über 1 ha sowie
 8. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Stromleitungen ≥ 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.
- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und unter Beachtung besonderer artenschutzrechtlicher Bestimmungen Befreiungen gewähren.
- (5) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 Nummer 1 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich verändert,
 - b) § 4 Abs. 1 Nummer 2 Stromleitungen ≥ 110 kV errichtet oder bestehende Stromleitungen oder im Zusammenhang mit Stromleitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich verändert,
 - c) § 4 Abs. 1 Nummer 3 Bodenbestandteile abbaut oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vornimmt,
 - d) § 4 Abs. 1 Nummer 4 Gewässer ausbaut,
 - e) § 4 Abs. 1 Nummer 5 Straßen, Wege, Brücken oder Plätze neu baut oder ausbaut,
 - f) § 4 Abs. 1 Nummer 6 Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vornimmt,

soweit es sich nicht um eine zulässige Maßnahme gemäß § 5 oder § 6 der Verordnung handelt oder eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 der Verordnung nicht erteilt worden ist.

2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit die Zulassung, Genehmigung oder Befreiung oder die Auflagen auf die Bußgeldvorschriften verweisen.

§ 9 Übergangsvorschrift

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt, aber noch nicht begonnen oder nicht beendet worden sind, können nach Maßgabe der Genehmigung verwirklicht werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Heide, den 03.05.2022

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als Untere Naturschutzbehörde

Stefan Mohrdieck